

Österreichische Krebshilfe Vorarlberg
Rathausplatz 4
6850 Dornbirn
Brief: RSb

Auskunft:
[Andrea Schenkermayr](#)
T +43 5574 511 21123

Zahl: Ia-547/0045-61
Bregenz, am **30.01.2024**

Betreff: Österreichische Krebshilfe Vorarlberg;
Straßensammlung für das Jahr 2024 - Sammlungsbewilligung

B E S C H E I D

Die Österreichische Krebshilfe Vorarlberg, 6850 Dornbirn, Rathausplatz 4, vertreten durch den Präsidenten, Herrn Dr. Bernd Hartmann, und den Finanzreferenten, Herrn Mag. Peter Steiner, hat mit Eingabe datiert von November 2023, eingelangt beim Amt der Vorarlberger Landesregierung am 10. Jänner 2024, um die Erteilung einer Sammlungsbewilligung (Straßensammlung) in allen Gemeinden des Landes Vorarlberg im Zeitraum 1. April 2024 bis einschließlich 15. Juni 2024 angesucht.

Der Ertrag dieser Sammlung soll im Rahmen der Zielsetzungen und Aufgabengebiete der Österreichischen Krebshilfe Vorarlberg verwendet werden und zur Gänze im Bundesland Vorarlberg verbleiben.

Über diesen Antrag ergeht durch die Vorarlberger Landesregierung als zuständige Behörde folgender

Spruch

I.

Gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. den §§ 4 und 5 des Sammlungsgesetzes, LGBl. Nr. 48/1969 i.d.F. LGBl. Nr. 62/2013, wird der Österreichischen Krebshilfe Vorarlberg, Dornbirn, die Bewilligung für die Durchführung einer **Straßensammlung im Bereich des Landes Vorarlberg für den Zeitraum 1. April 2024 bis einschließlich 15. Juni 2024 unter folgenden Auflagen erteilt:**

1. Die mit der Sammlung betrauten Personen haben sich mit diesem Bewilligungsbescheid oder einer vom Verein Österreichische Krebshilfe Vorarlberg ausgestellten Bescheinigung über die Erteilung dieser Sammlungsbewilligung auszuweisen.
2. Allenfalls verwendete Sammelbüchsen oder Sammellisten sind mit der Aufschrift „Österreichische Krebshilfe Vorarlberg“ zu kennzeichnen.
3. Die mit der Sammlung betrauten Personen müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben.
4. Die mit der Sammlung betrauten Personen sind verpflichtet, der Spenderin bzw. dem Spender auf Verlangen einen Beleg über die getätigte Spende auszuhändigen.
5. Der Ertrag der Sammlung ist im Rahmen der Zielsetzungen und Aufgabengebiete der Österreichischen Krebshilfe Vorarlberg zu verwenden und haben zur Gänze im Bundesland Vorarlberg zu verbleiben.
6. Die Bewilligungsinhaberin hat der Vorarlberger Landesregierung über das Ergebnis der Sammlung und dessen Verwendung innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Sammlung unter Vorlage entsprechender Nachweise Rechenschaft abzulegen.

Begründung

1. Mit Eingabe datiert von November 2023, eingelangt beim Amt der Vorarlberger Landesregierung am 10. Jänner 2024, ersuchte die Österreichische Krebshilfe Vorarlberg um die Erteilung einer Sammlungsbewilligung (Straßensammlung) für den Bereich des Landes Vorarlberg im Zeitraum 01. April bis 15. Juni 2024. Der Ertrag dieser Sammlung solle im Rahmen der Zielsetzungen und Aufgabengebiete der Österreichischen Krebshilfe Vorarlberg verwendet werden und zur Gänze im Bundesland Vorarlberg verbleiben.

Gemäß § 2 lit. a des Gesetzes zur Regelung öffentlicher Sammlungen (Sammlungsgesetz), LGBl. Nr. 48/1969, i.d.F. LGBl. Nr. 62/2013, bedarf einer behördlichen Bewilligung, wer an eine Mehrheit von Personen eine Aufforderung zu Geld- oder Sachleistungen, für welche keine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Verpflichtung gegeben ist, richtet. Hierbei ist es belanglos, ob die Aufforderung durch unmittelbare Einwirkung von Person zu Person in der Öffentlichkeit (Straßensammlung) oder in Geschäfts- und Wohnräumen (Haussammlung) oder durch die Aufstellung von Sammelbüchsen an allgemein zugänglichen Orten erfolgt. Es ist weiter gleichgültig, ob die Leistung selber oder nur eine zur Leistung verpflichtende Erklärung erbeten wird, ob der Name des Spenders und die Spende in einer Sammelliste verzeichnet wird oder nicht und ob eine geringfügige Gegenleistung erfolgt oder nicht.

Gemäß § 4 Sammlungsgesetz kann eine Sammlungsbewilligung erteilt werden, wenn für die Sammlung ein hinreichendes öffentliches Bedürfnis vorliegt, ihre ordnungsmäßige Durchführung und die bestimmungsmäßige Verwendung ihres Ertrages gewährleistet ist und Rücksichten auf

das Ansehen des Landes, den Tourismus, die Leistungsfähigkeit der Bevölkerung u.dgl. nicht dagegenstehen.

Gemäß § 5 Abs. 2 Sammlungsgesetz hat die Bewilligung schriftlich zu erfolgen und hat u.a. den örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich, die Art, in welcher die Sammlung durchzuführen ist und die mit der Sammlung betrauten Personen sich auszuweisen haben sowie Sammellisten zu kennzeichnen sind, die Vorgabe, dass die mit der Sammlung betrauten Personen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben müssen, sowie den Zweck des Sammelertrages zu enthalten.

2. Die beantragte Sammlung der Österreichischen Krebshilfe Vorarlberg, welche mittels einer Sammlung in der Öffentlichkeit (Straßensammlung) durchgeführt wird, unterliegt gemäß § 2 lit. a Sammlungsgesetz einer Bewilligungspflicht.

Die Österreichische Krebshilfe Vorarlberg führt – abgesehen von der Zeit der COVID-19-Pandemie in den Jahren 2020 bis 2022 – regelmäßig ordnungsgemäß Sammlungen in Vorarlberg durch und verwendet die Erträge bestimmungsgemäß. Gründe, die einer Erteilung der beantragten Sammlungsbewilligung entgegenstehen, sind nicht zu erkennen. Auf Grund des Sammelerfolges der vergangenen Jahre kann davon ausgegangen werden, dass für die Sammlung ein hinreichendes öffentliches Bedürfnis vorliegt.

Die Bewilligung nach dem Sammlungsgesetz war daher zu erteilen.

3. Gemäß § 3 des Verwaltungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 10/1974 i.d.F. LGBl. Nr. 13/2021, sind juristische Personen, welche nach ihren Organisationsvorschriften und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, von der Entrichtung der Verwaltungsabgaben befreit, wenn sie in Erfüllung der Aufgaben tätig werden, die ihnen nach ihren Organisationsvorschriften obliegen.

Aufgrund der Verfolgung gemeinnütziger Zielsetzungen ist die Bewilligungsinhaberin von der Entrichtung einer Verwaltungsabgabe befreit.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab seiner Zustellung Beschwerde erhoben werden, die schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail beim Amt der Vorarlberger Landesregierung einzubringen ist. Die Beschwerde hat zu enthalten: die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe der Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides als Verwendungszweck auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis zur Gebührenbefreiung:

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs-)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

Mag.^a Daria Gasser

Nachrichtlich an:

1. Bezirkshauptmannschaften
Intern

2. ZV Gemeinden per E-Mail
E-Mail: